

sind dem Hauptamt für Arbeitsschutz auch dann zu melden, wenn Menschen dabei nicht zu Schaden gekommen sind.

8. Wird die Anzeige nach Nr. 1 und 2 nicht oder zu spät erstattet, so kann die Versicherungsanstalt Berlin gegen den nach Nr. 4 Verpflichteten eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 100,— RM verhängen.

Auf Beschwerde entscheidet das Versicherungsamt der Stadt Berlin endgültig.

Berlin, den 14. Januar 1946. -

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Arbeit

Jendretzky

Abt. für Sozialwesen

I. V.: Dr. Schellenberg

Erstattung von Fürsorgeaufwendungen

§ 1

Auswärtige Fürsorgeverbände sind wegen Erstattung von Fürsorgeaufwendungen des Fürsorgeverbandes Stadt Berlin nicht in Anspruch zu nehmen; Erstattungsansprüchen -auswärtiger Fürsorgeverbände ist nicht zu entsprechen.

§ 2

Die vorstehende Regelung gilt auch für Fürsorgefälle, für die eine endgültige Fürsorgepflicht bereits festgestellt ist, auch wenn bisher Erstattungen auf Grund einer solchen Feststellung erfolgt sind.

§ 3

Die Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt das Hauptamt für Sozialwesen.

Berlin, den 19. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Dr. Werner

Anmeldung von Forderungen gegen die Orts-, Innungs- und Betriebskrankenkassen in Berlin sowie gegen die Landesversicherungsanstalt Berlin

Im Zuge der Maßnahmen zur Wiederingangsetzung der Sozialversicherung im Stadtgebiet Berlin hat der Magistrat mit der Errichtung der Versicherungsanstalt Berlin zum 1. Juli v. J. alle Träger der bisherigen Sozialversicherung stillgelegt, die infolgedessen mit dem 30. Juni v. J. ihre Tätigkeit eingestellt haben. Zur Sicherung der Vermögenswerte sind für diese Versicherungsträger Treuhänder eingesetzt worden.

Zwecks Abwicklung der Geschäfte der jätillgelegten Orts-, Innungs- und Betriebskrankenkassen in Berlin — letztere nur soweit sich der Geschäftsbereich ausschließlich auf die Stadt Berlin erstreckte — und der ebenfalls stillgelegten Landesversicherungsanstalt Berlin werden alle Gläubiger hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und etwaigen sonstigen Ansprüche spätestens bis zum 15. März d. J. geltend zu machen:

- a) gegen die Orts- und Innungskrankenkassen bei dem Treuhänder für die Orts- und Innungskrankenkassen in Berlin SO 16, Rungestr. 3—6;
- b) gegen die Betriebskrankenkassen bei dem Treuhänder für die Betriebskrankenkassen in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17;
- c) gegen die Landesversicherungsanstalt Berlin bei dem Treuhänder für die Landesversicherungsanstalt Berlin in Berlin SO 16, Am Köllnischen Park 3.

Die Berechtigung der Forderungen ist durch Vorlage von Unterlagen (Kostenübernahme-Erklärungen, Bestellscheine oder dergleichen) nachzuweisen oder sonst in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Forderungen, die bis zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht angemeldet sind, können nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 12. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Hauptamt für Sozialwesen «
Gesckke

Bau- und Wohnungswesen

Anträge auf Erteilung der Wohnsiedlungsgenehmigung

Die Auflassung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles, die Teilung eines Grundstücks sowie jede Vereinbarung, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt werden soll, bedarf zu ihrer Wirksamkeit innerhalb des Berliner Wohnsiedlungsgebietes der Genehmigung. Anträge auf;

Erteilung der Wohnsiedlungsgenehmigung sind beim zuständigen Bezirksamt (Amt für Planung) einzureichen, über Beschwerden entscheidet der Magistrat (Hauptamt für Planung I), Klosterstr. 47/59, Altes Stadthaus.

Berlin, den 31. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Bau- und Wohnungswesen

Scharoun